

████████████████████
Ausfertigung



Rechtskräftig seit dem ██████████
██████████

██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Moers

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen ██████████,

geboren am ██████████ Türkei, Angestellter,

wohnhaft ██████████,

türkischer Staatsangehöriger, verheiratet,

wegen versuchter Anstiftung zur Falschaussage u. a.

hat das Amtsgericht Moers

aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████

an der teilgenommen haben:

Richter am Landgericht ██████████
als Richter,

Staatsanwalt ██████████
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten ██████████,

und Justizbeschäftigte ██████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.

Der Angeklagte ist für die Freiheitsentziehung am [REDACTED] aus der Landeskasse zu entschädigen.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem Strafbefehl vom 06.12.2011.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

Die Entscheidung über die Entschädigung des Angeklagten aus der Landeskasse für die erlittene Freiheitsentziehung - der Angeklagte befand sich in dieser Sache am 24.11.2011 und 25.11.2011 in polizeilichem Gewahrsam - beruht auf den §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StrEG.

[REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED], Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

